

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **15 (1920)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorkämpferin

Verficht die Interessen der arbeitenden Frauen

Erscheint monatlich einmal
Kann bei jedem Postbureau bestellt werden
Jahresabonnement Fr. 1.50

Zürich,
1. Februar 1920

Herausgegeben von der Frauenkommission der
Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

Delegiertent Konferenz der Frauengruppen

der

Sozialdem. Partei der Schweiz.

Sonntag, den 15. Februar, vormittags 10 Uhr,
im Volkshaus in Zürich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung.
2. Situationsbericht aus den Frauengruppen, erstattet durch die Delegierten.
3. Bericht der zentralen Agitationskommission.
4. „Vorkämpferin“. — Beilage zur Parteipresse.
5. Wünsche und Anregungen seitens der Sektionen.
6. Verschiedenes.

Auf je 50 Mitglieder eine Delegierte. Als Grundlage der Berechnung gilt der Bezug der „Vorkämpferin“.

Die Beschiedung seitens der Frauengruppen soll möglichst vollzählig geschehen, nur dann ist es möglich, sich ein Bild zu verschaffen über den Stand der politischen Frauenbewegung innerhalb der sozialdemokratischen Partei. Es hat sich gezeigt, daß auf den ordentlichen Parteitag die weiblichen Delegierten nur in verschwindend kleiner Zahl vertreten waren; schon aus diesem Grunde ist es notwendig, daß unsere Konferenz vollzählig beschiedt werde. Die Frage der Zeitung ist sehr wichtig und erfordert einen einheitlichen Beschluß. Im Kanton Zürich und Schaffhausen haben die Parteiblätter eine wöchentliche Frauenbeilage geschaffen, die noch ausgebaut werden soll.

Seit Neujahr sind die Parteibeiträge allgemein erhöht worden, einzelne Sektionen wünschen eine Reduktion derselben für die weiblichen Mitglieder; auch darüber muß an der Konferenz gesprochen werden.

Für Delegierte, die nicht an einem Tage hin- und zurückfahren können, stehen auf Wunsch Freiquartiere zur Verfügung. Die Kostenfrage darf kein Hinderungsgrund für die Beschiedung der Konferenz sein.

Anträge können an der Tagung selbst gestellt werden. Vorher eingehende Anträge werden in unserer Tagespresse veröffentlicht.

Anmeldung der Delegierten an die Zentrale Frauen-Agitationskommission bis 10. Februar.

Recht zahlreichen Besuch erwartet

Die Zentrale Frauen-Agitations-Kommission.

Januar 1920.



Die Frau als Gemeindebürgerin.

Von Mathilde Wurm, Berlin.

Die Frau schweige in der Gemeindef! Das galt als Grundsatz jahrhundertlang. Zeiten und Verhältnisse mochten sich ändern, doch ewig gleich blieben sich die Träger der bürgerlichen Ordnung, die Männer, die die Gesetze schufen. Sie selber hatten alle Mütter, die sie verehrten, Gattinnen, die sie zu lieben vorgaben,

mit denen sie Leid und Freud des Lebens teilten. Doch sie waren und blieben die „Herren“, denen die Frau untertan sein und bleiben sollte.

Nur ganz wenige unter ihnen, die als Ausnahmen die Regel bestätigten, entwickelten sich mit ihrer Zeit und unterstützten jene Vorausschauenden, die auch für die Frauen politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung forderten, die in der Werte schaffenden Arbeiterin, in der Frau und Mutter die gleichberechtigte Bürgerin sahen.

Langsam aber sicher eroberte die Frau in allen Ländern immer mehr öffentliche Betätigungsgebiete: Preußen-Deutschland, der Hort der Reaktion, bot den längsten und schärfsten Widerstand.

Als durch die Steinsche Städteordnung vom Jahre 1808 endlich der Mann in Preußen innerhalb der Gemeinde politische Rechte erhielt und damit zum Vollbürger wurde, blieb die Frau hiervon ausgeschlossen, blieb weiter politisch rechtlos, konnte nicht Gemeindebürgerin werden. Nur ledige weibliche Personen konnten das Bürgerrecht erwerben, aber das dem Mann gewährleistete Recht, zu wählen und gewählt zu werden, wurde auch den ledigen Frauen vorenthalten. Mochte die Städteordnung in den folgenden Jahrzehnten sich noch so sehr verbessern oder verschlechtern, darin blieb sie gleich, die Rechtlosigkeit der Frau schien etwas Unabänderliches. Ja, meistens wurde die Frau in der Gesetzgebung nicht einmal erwähnt; für den Gesetzgeber existierte sie überhaupt nicht.

Wo die Frau in Landgemeinden das Wahlrecht erhielt, war es stets nur ein aktives, niemals ein passives Wahlrecht, und auch dann war es nur ein Sachrecht, das sie nicht persönlich ausüben durfte, sondern sie mußte einen männlichen Vertreter mit der Abgabe ihrer Stimme betrauen. Aber selbst zu diesem sonderbar aktiven Wahlrecht wurde die Frau nur „befähigt“ durch Grundbesitz; besitzlose Frauen erlangten diese „Befähigung“ in Preußen nirgends.

Alle Einsprüche, die von politisch führenden Frauen erhoben wurden, wie z. B. daß die Städteordnung von 1808 die Frauen vom Wahlrecht nicht ausdrücklich ausschloß, wurden von den Behörden stets zurückgewiesen.

Einhundertundzehn Jahre mußten verfließen, bevor die politische Gleichberechtigung der Frau in der Verleihung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts endlich ihren öffentlich-rechtlichen Ausdruck fand. Aber nicht jene Klasse, die 1808 und 1853 die Städteordnungen schaffen halfen, hatten aus der Zeiten Wandlungen gelernt. O nein! Während die Vorkoten der Revolution schon laut vernehmbar an die Pforten des preußischen Dreiklassenhauses klopfen, feilschten sie immer noch um ein abgestuftes Klassenwahlrecht, und von einer Anerkennung der Gleichberechtigung der Geschlechter war nicht die Rede. Und dies, obwohl der Krieg wie auf allen Gebieten so auch auf dem der Gemeindetätigkeit der Frau ungeheure Umwälzungen herbeigeführt hatte.

Es gab kein Gebiet mehr, auf dem die Frau nicht als gleichgewertete, wenn auch höchst selten als stimmberechtigte Mitarbeiterin mit dem Manne gemeinsam zum Wohle ihrer